

**Wasserrecht;
Hochwasserschutz Bad Gögging Südost; Schaffung einer Flutmulde und
Geländemodellierung
Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG)**

I. Bekanntmachung

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut, beantragt für die Schaffung von Hochwasserschutzmaßnahmen in der Gemarkung Bad Gögging (Stadt Neustadt a. d. Donau) mit Schreiben vom 01.09.2022 die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens. Dies stellt einen Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar und bedarf gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung.

Gemäß §§ 5 und 7 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c UVPG ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 3 zu diesem Gesetz festzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung wurden Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standortes sowie zu den möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens übermittelt.

Die Vorprüfung erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien. Besteht die Möglichkeit, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, so besteht eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht.

Nachfolgend wird das Vorhaben anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG näher erläutert:

Merkmale des Vorhabens

Die Abens ist im Bereich der Stadt Neustadt a. d. Donau ein Gewässer 1. Ordnung.

Bei dem Vorhaben wird durch die Schaffung einer Flutmulde die Abflussumverlagerung im Hochwasserfall bezweckt, wodurch eine Verbesserung des Hochwasserschutzes in Bad Gögging und Heiligenstadt erreicht werden soll. Es sind hierzu zwei voneinander unabhängige Maßnahmen (eine Flutmulde und eine Geländemodellierung bei Heiligenstadt) geplant. Ergänzend ist eine Maßnahme im alten Kurpark in Bad Gögging erforderlich, um die dortige Bebauung, infolge des Wasserspiegelanstieges von ca. 5 – 10 cm, zu schützen.

Die geplante Flutmulde ist mit einer Länge von ca. 400 m und einer Einlaufbreite von ca. 200 m, sowie eine Auslaufbreite von ca. 80 m der flächenmäßig größte

Teilbereich. Bei der Geländemodellierung ist ein Bereich mit einer Länge von 230 m und 29 m Breite betroffen.

Im Hinblick auf von der Stadt Neustadt a.d. Donau geplante Abgrabungen (Schaffung von Retentionsraum für Bauvorhaben im Überschwemmungsgebiet) im Planungsbereich der Flutmulde steht diese in Grundstücksverhandlungen mit den Eigentümern.

Der geplante Maßnahmenbereich liegt südöstlich des Ortsteils Bad Gögging. Der von Südosten kommende Erlgraben fließt an Heiligenstadt vorbei und mündet südlich von Bad Gögging in den dortigen Randkanal. Nördlich des Projektgebiets fließt die Abens. Die Flutmulde schließt im Norden an einen Altarm der Abens, sowie im Süden an das Ufer des Erlgrabens an. Die geplanten Geländemodellierungen befinden sich am Ortseingang von Heiligenstadt und nördlich des Alten Kurparks in Bad Gögging. Im Alten Kurpark ist zudem eine Wegerhöhung geplant.

Im Vorhabensbereich der Flutmulde wird intensive landwirtschaftliche Nutzung und auf der Fläche der Geländemodellierung bei Heiligenstadt Ackerlandnutzung betrieben. Eine Nutzungsänderung findet im Bereich der Flutmulde statt. Die intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche wird in eine extensive Grünlandnutzung überführt und kann damit zukünftig weiterhin extensiv bewirtschaftet werden. An den Böschungen der Flutmulde ist die Bewirtschaftung erschwert.

Standort des Vorhabens

Das Gebiet liegt nicht in einem Schutzgebiet nach den Naturschutzgesetzen und weist keine gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile auf, Biotope werden nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt. Artenschutzrechtlich relevante Vorkommen sind nicht bekannt und aufgrund der standörtlichen Verhältnisse auch nicht zu erwarten.

Der nördliche Teil der geplanten Flutmulde befindet sich nach § 53 Abs. 1 WHG im Heilquellenschutzgebiet „Andreasquelle“ der Limes-Therme des Zweckverbands Bad Gögging. Mit nachteiligen Auswirkungen wird jedoch nicht gerechnet. Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG und Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sind nicht betroffen.

Das Vorhaben liegt nach § 76 Abs. 1 WHG im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Abens und des Erlgrabens. Die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen führen zu einem Wegfall von Überschwemmungsflächen, da durch die Ausführungen die Siedlungsbereiche von Bad Gögging und Heiligenstadt besser geschützt werden sollen. Dies hat positive Umweltauswirkungen zur Folge, da bezweckt wird, Hochwasserschäden für alle potentiell hochwassergefährdeten Schutzgüter möglichst zu vermeiden. Mit dem Hochwasserschutz der Siedlungsflächen fallen jedoch auch räumliche Rückhalteflächen weg, was grundsätzlich zu einer Beschleunigung der Hochwasserwelle führen kann. Die entfallenden Rückhalteflächen sind im Vergleich zu den insgesamt bestehenden Rückhalteflächen im Oberstrom der Abens verschwindend gering und weisen überwiegend nur eine geringe Wassertiefe auf, weshalb ein Verlust des Rückhalteriums als vernachlässigbar einstuft werden kann.

Durch die geplante Flutmulde ist mit einem Wasserspiegelanstieg im Bereich des Alten Kurparks zu rechnen. Um negative Auswirkungen auf die Wohngebäude am alten Kurpark zu verhindern, sind Baumaßnahmen vorgesehen.

Der bestehende Hochwasserschutz in der Ortsmitte von Bad Gögging wird nicht beeinträchtigt. Der notwendige Mindestfreibord von 50 cm wird weiterhin eingehalten.

Das Gebiet hat keine hohe Bevölkerungsdichte, Baudenkmäler oder Bodendenkmäler. Denkmalverdachtsflächen sind nicht erkennbar.

Art und Merkmale möglicher Auswirkungen

Während der Bauarbeiten können zeitlich begrenzte Lärmemissionen auftreten, ansonsten sind keine zusätzlichen Emissionen durch die Maßnahme zu erwarten. Daneben kann es zu Beeinträchtigungen bei der Nutzung des Kurparks und des vorhandenen Wegs am Ufer der Abens kommen. Ein Teil der Ackerfläche bei Heiligenstadt kann im Zeitraum der ausführenden Bauarbeiten nicht genutzt werden. Die Erhebung der geplanten Geländemodellierung ist von geringem Ausmaß, so dass die Fläche anschließend wie zuvor bewirtschaftet werden kann.

Die oben genannten Auswirkungen sind aufgrund des begrenzten Umfangs und des zeitlichen Rahmens als nicht erheblich im Sinne des UVPG einzustufen.

Erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie der Wasserwirtschaft sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung ist nach Prüfung der Kriterien aus der Anlage 3 zum UVPG festzustellen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, welche nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Kelheim, 29.03.2023
Landratsamt

gez. Ferch
Abteilungsleiter